



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die freien Marken in Deutschland

Dopsch, Alfons

Aalen, 1968

3. Die Veränderungen im Bestande der Marken

[urn:nbn:de:hbz:466:1-77191](#)

über die Almenden finanziell ausgenutzt haben. Die Reformation Kaiser Sigismunds enthält u. a. auch die Beschwerde: „*Nu wun und waid, holz und veld, das ain yecclicher pawman mit seinem vich gepawen mag, das wirt nu mit dem gut verzinset. Dennoch stewret mans; man verbannet nun in die holtzer; man schätzt sy, man nympft in tagwaid ab, da ist nyndert gnad . . .*¹⁾.“

3.

Wir sahen, auch aus den Stellen der Weistümer über die Verfügungsbefugnis der Markgenossen läßt sich kein Beweis dafür gewinnen, daß diese Marken altes, vollfreies Gesamteigen freier Markgenossen gewesen seien. Vielmehr hat sich bei der Untersuchung der Einzelfälle bereits herausgestellt, wie bedeutend die Veränderungen gewesen sind, die im Bestande der Marken im Verlaufe der historisch hellen Zeiten eingetreten sind. Schon seit der fränkischen Zeit mußten die zahlreichen Traditionen, welche nicht nur Edle, sondern auch Gemeinfreie an Kirchen und Klöstern vornahmen, die Struktur der alten Marken von Grund aus verändern. Mit der Über-

¹⁾) Werner Heinr., Die Reformation des Kaisers Sigmund, 1908, S. 75 f.; dazu auch C. Koehne, Zeitschr. f. Soz. u. WG. 6, 383 f.

eignung von einzelnen Hufen ging ja auch die Marknutzung als Pertinenz jener auf den Empfänger der Tradition über. Gerade in jenen Marken, die man stets als Hauptrepräsentanten der altfreien Marken bezeichnet hat, ist diese Wandlung deutlich zu erweisen. So in Oberursel¹⁾, in Seulberg und Erlenbach²⁾, so auch in Biberau³⁾. Auch Unfreie sind durch solche Traditionen an die Kirche übereignet worden⁴⁾, ein Beweis, daß schon zuvor nicht nur Freie in dem betreffenden Dorfe saßen. Die Markgenossen haben also selbst dazu mitgewirkt, daß Grundherrschaften in ihren Verband eintraten. Nirgends hören wir von einem Widerspruch gegen solche Traditionen aus dem Titel der Markgenossenschaft⁵⁾. So waren schon zur Karolingerzeit in einem Dorfe oft neben Gemeinfreien mehrere geistliche und auch weltliche Grundherrschaften begütert⁶⁾. Auf deren Grund und Boden saßen freie, halbfreie und unfreie Leute, die ihn in verschiedener Leiheform erhalten hatten. Sie alle waren an der Marknutzung beteiligt, die

¹⁾ Siehe oben S. 23.

²⁾ Siehe oben S. 26.

³⁾ Siehe oben S. 30.

⁴⁾ Siehe oben S. 23 und 26.

⁵⁾ Die Anfechtung der Übereignung von Sondereigen an Grund und Boden durch warteberechtigte Verwandte ist natürlich häufig zu belegen, stellt aber etwas ganz anderes dar.

⁶⁾ Beispiele dafür in meiner Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit I, 223 ff., II, 246 ff.

für ihren Unterhalt sehr wichtige ökonomische Bedeutung hatte. Die Nutzung des Waldes (Brenn- und Bauholz), Eichelmast für die Schweine, Viehweide diente ja zur Erleichterung ihrer Wirtschaft. Im Urbar von Prüm heißt es von einem Walde bei Bitburg (1222): *omnes enim homines de B. quasi vivunt de ea¹⁾* (silva).

Schon zur Karolingerzeit gab es auch freie Erbleihen. Je mehr diese sich mit dem Ausbau des Landes verbreiteten und andererseits die Bevölkerung wuchs, desto mehr mußten die Dorfbewohner bestrebt sein, ihren Anteil an Wald und Weide zu vermehren und die Mark womöglich ganz in ihren Besitz zu bekommen, zumal ja die Eigenbauwirtschaft der Grundherrschaften selbst immer mehr aufgelassen wurde.

Ein sehr instruktives Beispiel dieser Entwicklung hat Th. Ilgen für den Niederrhein in neuerer Zeit veröffentlicht. Im Jahre 1326 kauften die Erbgenossen und Kötter des Dorfes Qualburg im Klevischen von dem Grafen von Kleve die Mark (Gemeinheit, gemeynte), welche aus Wald, Bruchland und Weiden bestand, um eine größere Summe Geldes (70 ♂), durch die sie sich zugleich von dem bisher geleisteten Zins (34 ♂ Wachs) lösten. Der Graf erlaubt ihnen überdies, jährlich 2 Bauermeister zu wählen, mit denen sie die Angelegen-

¹⁾ Mittelrhein. UB. I, 154 C.

heiten der Mark selbständig verwalten dürfen. In der noch erhaltenen Urkunde heißt es ausdrücklich, daß die Erbgenossen und Kötter des Dorfes die Mark „frei und erblich“ besitzen und verwalten, der Graf und dessen Erben aber sie bei diesen Rechten halten sollen. Am Schluß wird auch hier die Einschränkung gemacht, daß das Bruchland und die Weiden als Weiden liegen bleiben und nicht zum Acker- oder Wiesenland geschlagen werden sollen¹⁾.

Hier liegt also ein deutlich greifbarer Beleg unzweideutiger Art vor, wie die Dorfgenossen sich von der Grundherrschaft lösten und verselbständigteten. Noch im 13. Jahrhundert hatten in diesem Dorfe (*villa*) die Hofesmeister (*magistri curie*) die Wirtschaftsverwaltung geführt²⁾, welche jetzt zum Teil an die Ortsgemeinde überging und durch die Bauermeister im Einvernehmen mit den Dorfgenossen besorgt wird. Schon Ilgen hat aus dem

¹⁾ Westdeutsche Zeitschr. 29, 82: *Voirt is dat myt onsen wille end onser erven, dat die katere end erfgenoten, die op der Beche end bynnen den dorpe toe Quailborgh woennen, moeghen kyesen alljair twee buremeyster na all oeren wille in der voeghen, soe wes dat sy myt den tween buremeysteren averdregen als in orber oirre gemeynte, dat soll hebben volkommen voirtganck sonder ymands wederseggen, doch also dat die vurscr. broeke end weyden soelen erflichen bliven liggen the weyden end nyet the beslane tot airlande of haylande...*

²⁾ Vgl. die Ausführungen von Th. Ilgen, Westdeutsche Zeitschr. 29, 52 ff.

reichen, von ihm bearbeiteten Quellenmaterial den richtigen Eindruck gewonnen: „Die Ortsgemeinde, Dorf oder Bauerschaft mit den Bauermeistern an der Spitze entwickelt sich im Klevischen nicht vor der zweiten Hälfte des Mittelalters¹⁾.“

Hier in diesem speziellen Falle können wir, da die entscheidende Urkunde von 1326 noch erhalten ist, erkennen, wie die Dorfgenossenschaft in den Besitz der Mark gelangt ist. Eine solche Erwerbung durch Kauf, bzw. Ablösung grundherrlicher Rechte war aber nicht vereinzelt, sondern auch sonst häufig. Wir können zumeist nur die spätere Regelung der beiderseitigen Rechte, zwischen der Grundherrschaft und den Dorfgenossen, aus jüngeren Quellen, den Weistümern, entnehmen, wissen aber oft nicht, wie es früher war. Die Behauptung, daß es immer so gewesen sei und die Verhältnisse sich nicht geändert haben, ist eine bloße Hypothese, gegen die alles spricht, was sich in konkreten Einzelfällen noch erkennen läßt.

Jedenfalls lassen sich zahlreiche Urkunden, besonders des 13. Jahrhunderts, anführen, die von grundlegenden Veränderungen im Bestande der Marken und vor allem von Gemeinwäldern Zeugnis geben. So wurde am Anfang dieses Jahrhunderts (1218—1225) ein bis dahin ungeteilter Wald, *silva indivisa*, zwischen der Abtei Meer und den

¹⁾ Ebenda S. 54 f.

Leuten des Dorfes Turre geteilt¹⁾). Erst seit dieser Zeit stand den Dorfleuten die Nutzung des einen Teils von diesem Walde allein zu, aber früher nicht. Diese „*homines ville*“ waren aber keineswegs freie Leute, es geschah diese Teilung nur mit Zustimmung ihrer Herren (assensu dominorum ipsorum).

Auch die Bilker Mark, von der schon die Rede war, wurde 1273 geteilt, so zwar, daß die Pfarrleute in Bilke einen Teil an die Bürger von Gerresheim auftrugen, über den diese fortan frei verfügen sollten. Die Bürger hatten bis dahin eine „*hereditaria potestas in universa marcha de Bilke*“, auf die sie mit Zustimmung der Äbtissin und des Konvents in Gerresheim verzichteten²⁾. Die Grundherrschaft in Bilke hatte also das Kloster Gerresheim, die parrochiani hatten die Mark zu Erbleihe, ebenso wie die oppidani in Gerresheim. Seit 1273 aber gehörte ein Teil den Bürgern von Gerresheim, der andere den Pfarrleuten in Bilke. Auch da sind die Markgenossen keine Vollfreien gewesen, sondern Leute der Abtei.

Ferner entnehmen wir aus einer Urkunde vom Jahre 1273, daß die Waldmark von Kriftel durch die Edlen von Falkenstein-Minzenberg und von Eppenstein damals an das Kloster Retters ge-

¹⁾ Lacomblet a. a. O. 2, 68, Nr. 129.

²⁾ Ebenda 379, Nr. 649.

schenkt wurde. Wenn neben diesen Urkundenausstellern auch die „universitas attinens ad marcam silve de Cruftele“ als Schenkgeber erwähnt wird¹⁾, so geht schon aus dieser Textierung der Urkunde hervor, daß es sich auch hier um Leute der genannten Edlen handelt. Die universitas „gehört“ zu der Waldmark Kriftel, über welche die genannten Grundherren verfügen. Der selbe Werner I. von Falkenstein-Minzenberg, der hier an erster Stelle als Urkundenaussteller genannt wird, besaß, wie eine Urkunde desselben vom Jahre 1294 besagt²⁾, in Kriftel einen Fronhof (curia).

Wir besitzen überdies noch ein Weistum von 1556 über Kriftel, das dem Grafen Ludwig zu Stolberg und Königstein, Herrn zu Eppenstein und Minzenberg, „seiner gnaden gerechtigkeit und herrlichayt daselben zu Borne und Crüftel“ durtut³⁾.

Auch für Kriftel läßt sich übrigens belegen, daß verschiedene Klöster schon im 9. und 10. Jahrhundert durch Tradition von Freien, Priestern und Grafen Grundeigentum im Dorfe besaßen⁴⁾, so

¹⁾ Cod. dipl. Nassoicus I, 2, 491 nr. 840 (bei Gierke 2, 157, Nr. 55, nach Gudenus mit irrigem Zitat II, 797, statt III, 797!).

²⁾ Cod. dipl. Nass. 691, Nr. 1171.

³⁾ Grimm 1, 568.

⁴⁾ Vgl. Cod. dipl. Nass. 33, Nr. 77, z. Jahre 890 (Fulda); 36, Nr. 32 sowie 54, Nr. 29 (Bleidenstadt).

Fulda und Bleidenstadt. Durch die Schenkung von 1273 wurde nun das Kloster Retters Grundherr der Waldmark in Kriftel. Ausdrücklich wurde dem Kloster das Recht übertragen, den Wald zu roden und damit zu verfahren, wie es dem Kloster zu seinem Vorteil und Nutzen am besten dienlich wäre¹⁾.

Oder ein anderer Beleg für solche Veränderungen. Im Jahre 1301 gab die Abtei Steinfeld (Niederrhein) einen Wald („Munchbuss“) an die Ritterschaft und Pfarrgenossen des Dorfes Zier im Tauschwege, derart, daß dieser Wald der Gemeinde einverleibt und diese darüber fortan frei verfügen sollte²⁾.

Ferner beruft sich die Öffnung des Dorfes Thalwyl (bei Zürich) vom Jahre 1572, das dem Kloster Muri gehörte, auf eine ältere Urkunde, durch die der Abt des Klosters dem Dorfe einen genannten Wald („Bannegg“) übergeben habe³⁾. Auch da handelte es sich also um eine spätere Erwerbung.

In einer Reihe von Weistümern wird betont, daß die Dorfinsassen die Marknutzung nur durch Gnade der Grundherrschaft besitzen, bzw. erworben haben. So in Bern, Luzern, Zürich u. a. m.⁴⁾.

¹⁾ *quatinus sepedictam silvam excolant et extirpent et faciant de ipsa, prout ecclesie et conventui melius videbitur expedire ad suum commodum et utilitatem.*

²⁾ Lacomblet, Niederrhein. UB. 3, 10 nr. 16.

³⁾ Grimm, Weistümer 1, 62 (letzter Absatz).

⁴⁾ Vgl. Maurer, Fronhöfe 3, 207, n. 83 und 84, sowie Gierke a. a. O. 2, 158, n. 61.

Haben also die Mark-, bzw. Dorf- oder Pfarrgenossen auf verschiedenen Wegen, durch Schenkung, Tausch, Kauf von der Grundherrschaft oder durch gnadenweise Überlassung dieser ihre Markenrechte erworben, so wurde viel häufiger noch ihr Besitz ohne solche Rechtstitel begründet. Einmal durch tatsächliche Übung dieser Nutzung im Wege alter Gewohnheit (*antiqua consuetudo*), ebensooft aber, ja wohl noch mehr durch Usurpation grundherrlichen Wildlandes. Ich habe seinerzeit schon für die fränkische Frühzeit eine Reihe von Belegen zusammengestellt, aus denen sich dies deutlich entnehmen läßt¹⁾. Streitigkeiten über die Marknutzung, bzw. die Märkerrechte waren begreiflicherweise seit alters nicht selten. Sie kamen vor zwischen Grundherrschaften und den Dorfbewohnern (*villani*). Auch das neuerdings wieder zitierte Beispiel aus der *vita* des bekannten Bischofs Benno II. von Osnabrück (ca. 1090 bis 1100) soll hier nicht unerwähnt bleiben. Denn es besagt nicht, wie behauptet worden ist²⁾, daß die Bauern ihr altes Recht an der Mark mit den Waffen in der Hand verteidigt hätten, sondern stellt im Gegenteil einen Beleg dafür dar, wie sehr die grundherrschaftlichen Hintersassen sich

¹⁾ Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit I, 365 ff.,
²⁾, 389 ff.

²⁾ P. Sander, Schmollers Jahrb. f. Volkswirtsch. 37, 406.

Übergriffe auf grundherrschaftliches Gut herausnahmen¹⁾). Die Vita bezeichnet sie geradezu als *invasores rerum ecclesiasticarum*. Der Bischof setzte seine Ansprüche ihnen gegenüber denn auch durch, indem der seit langer Zeit unwidersprochene Besitz (*aeterna possessio*) durch den Vogt mit Hilfe ortskundiger Personen erwiesen wird. Es fand eine Teilung des Waldes schließlich statt, indem ein Teil des Waldes zur Sondernutzung des Bistums vorbehalten und von der Gemeinnutzung der Klosterholden (*a communi hominum utilitate*) ausgeschieden wurde.

Ähnliche Streitfälle sind auch für die folgenden Jahrhunderte durch Urkunden für alle Teile Deutschlands zahlreich belegt. Ich hebe nur einige wenige davon hier heraus. Im Jahre 1152 haben die Gaugenossen (*pagenses*) den zum Hofe des Klosters Siegburg Hemerde gehörigen Wald sich angeeignet, indem sie ein gemeines Markenrecht behaupteten²⁾). Nachdem sie trotz wiederholter Beschwerde des Klosters den Wald gänzlich niedergehauen hatten, kam es vor dem Erzbischof von Köln zur gerichtlichen Untersuchung, in der das

¹⁾ Vita Bennonis II. c. 14: *circummanentes rustici, quos hic commarchiones appellant... rem episcopi propriam communis usui mancipare cooperunt.* MG. SS. rer. German. in us. schol. ed. Breslau 1902.

²⁾ Lacomblet, UB. I, 257: *dicentes scil. silvam communem compascuum terminum esse.*

Kloster sein Eigentumsrecht gegen die Ansprüche der Markgenossen (*commarchionilium*) durch die Wasserprobe erwies und durchsetzte.

Diese widerrechtliche Aneignung von Kirchengut durch die Nachbarn nahm gegen Ende des 12. Jahrhunderts immer größere Dimensionen an. Im Jahre 1174 erklärt Erzbischof Philipp von Köln ganz allgemein¹⁾, es seien damals die Kirchengüter nirgends sicher gewesen und von den Umsassen von allen Seiten bedroht worden. Aus diesem Grunde wurde ein Berg und Wald, der dem Stift St. Severin zu Köln und dem Kloster Berg gemeinsam geschenkt war, nun geschlossen, so daß weder die Kirchenleute noch auch die Umsassen ihre Grenzen zum Nachteil der beiden Kirchen unrechtmäßig ausdehnen konnten²⁾.

Für das 13. Jahrhundert liegen noch zahlreichere Urkunden über solche widerrechtliche Marknutzungen der Bauern vor. Über einen Fall, der als typisch angesehen werden kann, gewinnen wir ob der Gunst der Überlieferung näheren Einblick. Die Leute von 3 Dörfern des Mosellandes hatten 1226 in einem Walde, der dem Kloster Himmerode sowie St. Simeon in Trier gemeinsam gehörte, zu

¹⁾ Beyer, Mittelrhein. UB. 2, 58, Nr. 21: *quia his diebus ecclesiarum bona nusquam tuta sunt et a circummanentibus undique infestantur.*

²⁾ Ebenda: *Ita ut neque familia nostra neque circummannentes suos terminos in dampna ecclesiarum iniuste extenderent.*

Unrecht Holz geschlagen. Sie behaupteten, dieses Recht seit 60 Jahren bereits zu besitzen und dafür auch einen Zins geleistet zu haben. Dagegen wendeten die beiden geistlichen Grundherrschaften ein, daß jene dieses Recht nicht unbestritten besessen hätten, da öfters im jährlichen Bauding dagegen Einsprache erhoben worden sei¹⁾. Als nun ein Verbot wider diese ungerechte Nutzung erlassen wurde, revoltierten die Bauern dagegen und verübten Gewalttätigkeiten gegen die geistlichen Grundherrschaften²⁾. Nachdem eine Androhung der Exkommunikation erfolgt war³⁾, kam es schließlich zu einem Kompromiß, so zwar, daß die beiden geistlichen Grundherrschaften den Bauern der 3 Dörfer die Waldnutzung unter bestimmten Beschränkungen und innerhalb gewisser Grenzen zugestanden, *non de iure, sed de gratia*⁴⁾. Im Falle der Übertretung dieser Bestimmungen sollten die Bauern die ihnen gnadenweise eingeräumten Befugnisse verlieren. Wir sehen, wie das, was die Bauern anfänglich zu Unrecht usurpiert hatten, mit der Zeit durch Nachgeben der Grundherrschaften sich zu einem Recht der Dorfgenossenschaften entwickelte.

¹⁾ Die Urkunden bei Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben I, 1, 324 ff.

²⁾ Ebenda S. 324, Nr. 2.

³⁾ Ebenda 325, Nr. 3.

⁴⁾ Ebenda S. 325, Nr. 4.

Solche Usurpationen kamen aber nicht nur am Rhein und im Mosellande vor, sondern ebenso auch in Oberdeutschland¹⁾. Ein Reichsweistum, das 1291 im königlichen Hofgericht über das landesfürstliche Almendregal zustande kam, beweist dies. Denn in diesem wird ganz allgemein auch der Fall behandelt, daß die Leute eines Dorfes die diesem anliegende Almende ohne Zustimmung des Landesherrn an sich zögen²⁾). Außerdem wird noch die Frage aufgeworfen, ob der Landesfürst, wenn etwa irgendwelche Leute ohne dessen Zustimmung die Almende sich angeeignet hätten, das also okkupierte Land wieder zur Almende machen könne³⁾.

K. Lamprecht hat gemeint, daß diese Bestimmungen „zumeist für fränkische Erde“ Geltung hatten⁴⁾). Jedoch hat H. Wopfner dagegen Stellung genommen und vermutet, daß das Weistum viel eher spezifisch schwäbisch-süddeutsche

¹⁾ Vgl. z. B. Wirtemberg. UB. 2, 382 (1210), sowie 3, 195 (1226).

²⁾ MG. Const. 3, 442, Nr. 458: *Item inquisitum fuit per sentenciam, si homines alicuius ville communitatem adiacentem ville in qua morantur sibi attrahere possint sine consensu domini terre.*

³⁾ *Item inquisitum fuit, si aliqui occupaverunt communitatem aliquam sine licencia domini terre, utrum dominus terre huiusmodi terram occupatam possit redigere in communitatem... Ebenda 443.*

⁴⁾ Deutsches Wirtschaftsleben 1, 396.

Rechtsanschauungen wiedergebe¹⁾), wofür der Ort der Weisung sowie die an ihr beteiligten Personen sprächen. Ich glaube, wir können noch einen Schritt weitergehen. Sowohl der Ort der Weisung — Baden in der Schweiz — wie die an der Weisung beteiligten Personen erklären sich aus dem Itinerar König Rudolfs, der damals schon seit mehreren Wochen in der Schweiz weilte²⁾). Das Weistum hat meines Erachtens ganz allgemeine Geltung. Dafür spricht die Bestimmung, daß die Bestrafung der Okkupanten je nach dem Landesbrauch (*consuetudo terre*) erfolgen solle, *cum sit arbitraria*. Das wäre unverständlich, wenn das Weistum etwa nur für Schwaben Geltung besessen hätte.

Widerrechtliche Aneignung der Marknutzung durch die Dorfgenossen kam aber nicht nur zum Nachteil der Grundherrschaften vor, es gab solche auch unter verschiedenen Dörfern selbst. Im Jahre 1273 lagen die Dörfer Westheim und Lingenfeld im Streit über die Weiderechte. Die Bewohner des ersten behaupteten, solche in der Mark von Lingenfeld zu besitzen und machten unwidersprochenen Besitz geltend. Im Auftrage des Bischofs von Speier, dem die beiden Dörfer gehörten,

¹⁾ Das Almendregal des Tiroler Landesfürsten in meinen Forschungen z. inn. Gesch. Österr. 3, 21 ff.

²⁾ Vgl. die Regesten König Rudolfs von O. Redlich Nr. 2411 ff.

wurde eine Untersuchung vorgenommen, welche die Richtigkeit der Aussagen jener von Westheim ergab. Sie seien seit langen Zeiten in ruhigem Besitz dieser Rechte mit jenen von Lingenfeld gewesen, bis sie durch letztere daraus vertrieben (ejecti) wurden. Das gerichtliche Urteil geht dahin, daß die Dorfgenossen von Westheim diese Weide-rechte mit jenen von Lingenfeld gemeinsam haben sollen¹⁾.

Genug der Beispiele! Sie werden sich ohne Zweifel allenthalben leicht noch vermehren lassen. Die Verselbständigung der Dorf- und Markgenossenschaften gegenüber den Grundherrschaften wurde, wie die im 1. Teile besprochenen Weistümer bezeugen, dann im 14. und 15. Jahrhundert in der Weise fortgebildet, daß aus dem Erbleiherechte („Erbe“) sich ein Nutzeigentum der Beliehenen entwickelte, gegenüber dem das echte Obereigentum der Grundherrschaften mehr und mehr verblaßte. Schon bezeichneten die Märker im Jahrding als ihr „rechtes Eigen“, was doch nur Erbleihe („lehen“) von ihren Lehensherren war²⁾.

¹⁾ Remling, UB. z. Gesch. d. Bischöfe zu Speyer I, 335, Nr. 369.

²⁾ Siehe oben S. 19 f.